

vom J. 1595. §. 9. in der Eigenschaft „eines sonderlichen Rathes“ bezeichnet und ohne dem Landtagsmarschall untergeordnet zu seyn, von jeher, getrennt von den übrigen Landständen, besonders verhandelt und besondere Schriften und Separat: Vota übergeben haben, so wollen doch die Mitglieder dieses Collegii die allerh. Resolution zum 3. Antrage submissiv annehmen, wenn Ew. K. M. und Ew. K. H. geruhen, die Worte derselben:

„es wird ihnen (den §. 60. sub 1. 2. und 3. erwähnten Mitgliedern) jedoch — anzubringen“ mit dem Zusatz:

„bei der Staatsregierung anzubringen, welche solche, soweit sie dieselben in den Rechten begründet findet, berücksichtigen wird“

in der Verfassungsurkunde selbst aufzunehmen, als warum sie allerunterthänigst bitten.

Namentlich würden die Fürsten und Grafen von Schönberg, wenn ihr Antrag sub 1., ungeachtet der dafür laut sprechenden Gründe und der Anomalie, welche dadurch entsteht, wenn, während nach dem Verfassungsentwurfe in der Regel jeder Herrschaftsbesitzer eine Stimme zu führen hat, gleichwohl ausnahmsweise die Besitzer von 5 Herrschaften zusammen nur eine Stimme hätten, um deswillen nicht berücksichtigt werden, weil — wie es in der allerh. Resolution heißt — es bisher so in Ausübung gewesen,“ — alsdann mit um so mehrerm Rechte darauf Anspruch machen können, daß ihnen aus derselben Ursache auch das unbeschränkte Recht der Bevollmächtigung und der Vorstellung oder eines Separat: Voti ganz in der bisherigen Maße verbleibe, sie auch ad 4., über das Herkommen nicht beschwert werden.

Indem nun die Mitglieder des Prälaten-, Grafen- und Herren-Collegii sich ihre endliche Erklärung über die Annahme der Verfassungs-Urkunde annoch vorbehalten, müssen sich dieselben um so angelegentlicher eine durchgehends beifällige Resolution in aller Unterthänigkeit erbitten, als namentlich die Abgeordneten des Grafen von Solms-Wildenfels und der Fürsten und Grafen von Schönburg von diesen ihren Committenten, in dem Bewußtseyn nur wenige und solche Anträge gebildet zu haben, welche sich auf wohlerrorbene Rechte gründen, und weit entfernt in die Befugnisse der Regierung oder ihrer Mitstände einzugreifen und mit dem Geiste der neuen Verfassung unvereinbar zu seyn, vielmehr in dem Wesen derselben liegen und ihnen, vermöge ihrer eigenthümlichen Verhältnisse und der Stellung, welche sie in der neuen Ständeversammlung einnehmen sollen, unentbehrlich sind — nur unter der Voraussetzung zu der Annahme des 7ten Abschnittes des Verfassungsentwurfs haben autorisirt werden können, daß gedachte ihre vorstehenden Anträge und zum wenigsten die sub 2. und 3. erwähnten, allenthalben berücksichtigt werden würden.

Die Universität Leipzig, indem sie die vorstehenden Anträge ihrer in diesem Collegio mit ihr vereinigten Stände lediglich dem weisesten Ermessen Ew. K. M. und Ew. K. H. anheim giebt, erkennt ihrer Seits mit dem treudevotesten Danke gegen Ew. K.